



## **Statuten der SP Amriswil**

beschlossen an der Parteiversammlung vom 15.03.2024

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen SP Amriswil besteht mit Sitz in Amriswil ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Die SP Amriswil ist die politische Organisation (Sektion) der in der Stadt Amriswil und Umgebung wohnhaften SozialdemokratInnen und tritt auf Grundlage des Programms der SP Schweiz für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, insbesondere den Gewerkschaften. Die SP Amriswil anerkennt die Statuten der SPS und der SP Thurgau, deren Mitglied sie ist.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der SP Amriswil kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag. Die SP Amriswil führt eine Liste von Sympathisant:innen welche periodisch Informationen erhalten und an einige Anlässe eingeladen werden.

### **Art. 4 Austritt, Ausschluss**

Ein Austritt kann mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils per Ende Kalenderjahr erfolgen. Ein früherer Austritt ist möglich bei einem Wechsel in eine andere Sektion. Ein Mitglied, das gegen die Ziele der Partei verstösst, kann vom Parteivorstand ausgeschlossen werden.

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor:innen
- d) Parteiversammlung

## Art. 6 **Hauptversammlung**

a) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich, ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte, durch schriftliche Einladung einberufen, diese hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Eingeladen werden Parteimitglieder und Sympathisant:innen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

b) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, einzelne Gegenstände für die nächste Hauptversammlung zu traktandieren. Dies spätestens bis drei Wochen vor der Hauptversammlung.

c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Falls das Präsidium sich der Stimme enthalten hat, entscheidet das Los.

d) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisor:innen
- Wahl der Delegierten für den Kantonalen Parteitag
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über Mitgliederbeiträge der Sektion
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

## Art. 7 **Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Dieser konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

b) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

c) Der Vorstand kann Parolen zu Abstimmungen und Wahlen auf Gemeinde- Bezirks- und Kantonebene fassen. Er kann dazu auch eine Parteiversammlung einberufen.

d) Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## **Art. 8 Rechnungsrevisoren**

Die Jahresrechnung wird von mindestens einem, idealerweise von zwei Rechnungsrevisor:innen geprüft, die über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

## **Art. 9 Parteiversammlungen**

Zur Besprechung und Diskussion politischer Themen und Aktionen und zur Weiterbildung sowie aus gesellschaftlichem Anlass finden regelmässig Parteiversammlungen statt. Diese können auch Wahlvorschläge und Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen behandeln. An den Parteiversammlungen können auch Sympathisant:innen mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.

## **Art. 10 Delegierte**

Die Hauptversammlung wählt die der Sektion zustehenden Delegierten für den Kantonalen Parteitag für die Dauer von 1 Jahr.

## **Art. 11 Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus den ihm gemäss Finanzierungsmodell der SP Thurgau zustehenden Grund- und Solidaritätsbeiträgen, den Mandatssteuern, freiwilligen Beiträgen sowie Erlösen von Aktionen. Für Wahlen oder andere Aktionen kann der Vorstand zu Spendenaktionen aufrufen.

## **Art. 12 Haftung**

Die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder. Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an die SP Thurgau, unter dem Vorbehalt der Rückerstattung für den Fall, dass eine Neugründung der Sektion Amriswil erfolgt. Dieser Vorbehalt ist während 5 Jahren seit der Auflösung gültig.

Amriswil, 15.03. 2024

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Bachmann